



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 4.SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 14.09.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	im Pfarrsaal Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Dittrich, Heidemarie
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Herzog, Stephanie
Hubich, Sebastian
Huppmann, Marco
Kupfer, Tobias
Leuthäuser, Jan
Meister, Corinna
Müller, Georg
Nützel, Jörg
Steinert, Johannes

Kühlwein, Mario

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine
Steiner, Christoph

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2026/114 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.07.2026 | 2026/115 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 13.07.2026 | 2026/116 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2026/117 |
| 5 | Bauleitplanung; vorhabensbezogener Bebauungsplan "südöstlich der Erlanger Straße"; Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB | 2026/136 |
| 6 | Gemeindliche Bauvoranfrage; Errichtung von zwei Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 516 Gkg. Effeltrich; BVZ 12-26-EFF | 2026/134 |
| 7 | Gemeindliche Bauvoranfrage; Errichtung eines Hauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 48/2 Gkg. Effeltrich (Albrecht-Dürer-Straße 2); BVZ 13-26-EFF | 2026/133 |
| 8 | Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis; Sanierung der Fassade auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 Gkg. Effeltrich (Neunkirchener Straße 4); BVZ 14-26-EFF | 2026/132 |
| 9 | Kommunale Wärmeplanung; Konvoibildung, schließen einer Zweckvereinbarung für die Auftragsvergabe einer kommunalen Wärmeplanung | 2026/124 |
| 10 | Ortsrecht, Erlass einer Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Effeltrich (Sondernutzungssatzung - SoNS) | 2026/122 |
| 11 | Ortsrecht, Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Effeltrich (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNGebS) | 2026/123 |
| 12 | Ortsrecht, Neuerlass der Baumschutzverordnung vom 14.09.2026 | 2026/126 |
| 13 | Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten der FFW Effeltrich | 2026/127 |
| 14 | Regelungen zukünftiger Seniorennachmittage | 2026/135 |
| 15 | Regelungen für Glückwünsche/Gratulationen | 2026/140 |
| 16 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2026/118 |

Erster Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 4.Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

Es wurden keine Bürgeranfragen gestellt.

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.07.2026

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.07.2026 bekannt.

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2026
- 2 Straßenbauarbeiten; Ortsstraße Effeltrich
- 3 Straßenbeleuchtung Ortsstraße Gaiganz
- 4 Jugendhaus Effeltrich; Informationen zu den Raumnutzungsverträgen mit den Vereinen und Beschlussfassung zu den Konditionen
- 5 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Beschluss:

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.07.2026 bekannt.

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2026
- 2 Straßenbauarbeiten; Ortsstraße Effeltrich
- 3 Straßenbeleuchtung Ortsstraße Gaiganz
- 4 Jugendhaus Effeltrich; Informationen zu den Raumnutzungsverträgen mit den Vereinen und Beschlussfassung zu den Konditionen
- 5 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 13.07.2026

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o.a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

4	Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)
----------	---

Hier gab es auf Grund der Sommerpause nichts zu berichten.

Zur Kenntnis genommen

5	Bauleitplanung; vorhabensbezogener Bebauungsplan "südöstlich der Erlanger Straße"; Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
----------	--

Der Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Südöstlich der Erlanger Straße“ der Gemeinde Effeltrich lag im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.04. bis einschl. 08.05.2026 aus.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden gesondert behandelt.

Soweit Fachstellen nachfolgend nicht beschlussmäßig behandelt werden, ist von Ihnen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme eingegangen.

Beschluss:

Die Stellungnahmen und Ergebnisse der Prüfung, sowie die gefassten Beschlüsse liegen dem Original dieser Niederschrift als Anlage bei und werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

6	Gemeindliche Bauvoranfrage; Errichtung von zwei Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 516 Gkg. Effeltrich; BVZ 12-26-EFF
----------	---

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt die Bauvoranfrage zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, eine Genehmigung kann nach § 35 BauGB nicht erteilt werden.

Es wurde daher ein Antrag nach dem „Bau-Turbo“ § 246e BauGB gestellt.

Geplant ist die Errichtung zweier Einfamilienhäuser sowie einem Doppelhaus mit dazugehörigen Nebenanlagen (z. B. Garagen mit Stellplätzen). Die Zufahrt soll von dem bestehenden Straßenabschnitt erfolgen, die Interne Erschließung soll auf dem Grundstück erfolgen.

Die Grundfläche der Einfamilienhäuser soll ca. 100 m² betragen, die des Doppelhauses etwa 120 m². Die Geschossigkeit ist mit 1+D oder 2 Vollgeschossen angegeben, bei 1+D wäre die Dachform ein Satteldach, bei 2 Vollgeschossen ein Walmdach.

In Effeltrich bestehen rund 60 (Luftbild-Auswertung März 2025) klassische Baulücken im Sinne von bebaubaren, aber unbebauten Grundstücken. Doch über diese potenziellen Möglichkeiten hat die Gemeinde keine Verfügungsgewalt, da die Flächen sich in Privatbesitz befinden, keine Verkaufs- oder Baubereitschaft besteht bzw. die Preisverhandlungen gescheitert sind.

Eine Prüfung der Möglichkeit, die Baulückenflächen verfügbar zu machen, erfolgt durch die

Gemeinde alle zwei Jahre, zuletzt im Juli 2025 im Rahmen des Innenentwicklungskonzepts „Innenstatt Außen“. Allerdings führten diese Befragungen der Eigentümer zur Prüfung ihrer Bereitschaft zum Verkauf oder zu einer Bebauung bisher nicht zu positiven Ergebnissen.

Bis zum 31.12.2030 kann die Gemeinde Außenbereichsvorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Innenbereich zugunsten des Wohnungsbaus eine Zustimmung erteilen. Durch das Vorhaben dürfen keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, die Überprüfung hierfür führt die untere Naturschutzbehörde bzw. weitere Fachbehörden durch.

Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang wäre hier gegeben.

Zukünftige Zuwegungen weiterer Grundstücke werden durch das Vorhaben nicht verbaut, die dahinterliegenden Grundstücke werden vom oberhalb liegenden Feldweg befahren.

Das Grundstück ist aktuell ein Wald und liegt im Bereich zum Naturpark Veldensteiner-Forst gehört. Hier jedoch nicht in einer der festgelegten Schutzzonen.

Umweltbelange sind somit berührt, ob die Auswirkungen erheblich sind, muss durch die untere Naturschutzbehörde bewertet werden.

Der Gemeinderat Effeltrich hat an seiner Sitzung vom 19.01.2026 einen Grundsatzbeschluss über den Umgang mit dem Bauturbo gefällt und entschieden, dass bei Außenbereichsvorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Diese ist vom 27.07.2026 bis 31.08.2026 erfolgt.

Bezüglich des Bauvorhabens wurde eine Stellungnahme des in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes abgegeben, diese ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Weiterhin hat der Gemeinderat beschlossen, folgende städtebauliche Auflagen zu fordern:

- Bauverpflichtung
- Übernahme der Erschließungskosten
- Falls notwendig Bau und Übergang der Erschließungsstraße in das Eigentum der Gemeinde
- Notwendige Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Fallbezogen, anhand der Situation der Infrastruktur, weitere Maßnahmen wie Rigolen, Zisternen, Gehsteig

Über folgende Themen muss also entschieden werden:

Bau- und Übergang der Erschließungsstraße in das Eigentum der Gemeinde

Die gewidmete öffentliche Straße endet an der Entwässerungsrinne, danach geht die öffentliche Straße in einen Feld- und Waldweg über. Über den Feld- und Waldweg kann das Grundstück nicht erschlossen werden, die Zufahrt zum Grundstück muss also im Bereich der gewidmeten öffentlichen Straße erfolgen.

Die innere Erschließung des Grundstückes kann als Privatweg/Privatstraße erfolgen.

Fallbezogen, anhand der Situation der Infrastruktur, weitere Maßnahmen

Da Privatstraßen von der Müllabfuhr nicht angefahren werden, müssen die Mülltonnen auf die öffentliche Straße geschoben werden

In dem Arm der Bergstraße liegt lediglich ein Mischwasserkanal, dieser kann als zusätzliche Schmutzwasser aufnehmen, nicht jedoch das Regenwasser. Das Regenwasser ist somit anderweitig zu entsorgen, Dies kann z. B. über Rigolen oder Zisternen mit anschließender Versickerung erfolgen.

Der bestehende Gehsteig entlang der Straße hört bereits 2 Grundstücke vorher auf Höhe der HsNr. 35 auf. Sollte der Verlängerung des Gehsteiges in Zukunft angedacht werden, wäre es erforderlich mit baulichen Anlagen, also auch Nebengebäuden wie Garagen oder Carports,

einen Abstand von 1,5 Metern zur Straße einzuhalten, um eine spätere Erweiterung nicht zu gefährden. Dieser Punkt wird auch in der eingegangenen Stellungnahme zum Bauvorhaben angesprochen.

Notwendige Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen

Diese sind durch den Antragsteller zu leiten, mindestens wird für das Bauvorhaben eine Rodungsgenehmigung, sowie eine Wideraufforstung an anderer Stelle notwendig werden.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahme:

1. Konflikte mit parkenden Autos / KFZs

Die Gemeinde kann lediglich die Stellplätze nach Satzung fordern, nicht jedoch das Parkverhalten der zukünftigen Bewohner bestimmen. Die Thematik könnte ggf. durch ein Parkverbot geregelt werden.

2. Gehsteig

Siehe obige Ausführungen.

3. Siloanlage / landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung

Durch das Bauvorhaben darf der bestehende landwirtschaftliche Betrieb nicht eingeschränkt werden, ob dies der Fall ist, kann die Gemeinde nicht bewerten, dies wird jedoch von anderer Seite, dem Amt für Landwirtschaft geprüft.

4. Lösch-/Trinkwassersituation

Im Zuge der Überprüfung der Hydranten wurde eine Löschwasserkarte erstellt, das Grundstück liegt innerhalb eines Löschwasserkreises, wenn auch knapp eine ausreichende Löschwasserversorgung ist demnach gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, die Zustimmung nach § 36a BauGB unter der Bedingung des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages zwischen Antragsteller und Gemeinde in Aussicht zu stellen.

Die Inhalte des städtebaulichen Vertrages entsprechen den im Sachverhalt genannten städtebaulichen Auflagen der Gemeinde und werden als separater Tagesordnungspunkt, bei Bauantragstellung im Gemeinderat beschlossen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

7	Gemeindliche Bauvoranfrage; Errichtung eines Hauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 48/2 Gkg. Effeltrich (Albrecht-Dürer-Straße 2); BVZ 13-26-EFF
----------	--

Der Gemeinderat nimmt die Voranfrage zur Kenntnis.

Ziel der Voranfrage ist, zu klären, ob sich der Gemeinderat auf dem Grundstück Fl.Nr. 48/2 Gkg. Effeltrich (Albrecht-Dürer-Straße 2) eine 3-stöckige Bebauung vorstellen kann.

Die Maße des Gebäudes sind wie folgt angegeben:

Traufhöhe = 8,67 m

Firsthöhe = 11,10 m

Länge = 10,36 m

Breite = 13,86 m

Von Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist für das Grundstück eine Bebauung mit einem Vollgeschoss und Satteldach vorgesehen.

Der beantragten Befreiung stehen somit die Grundzüge der Planung entgegen.

Gemäß § 31. Abs. 3 BauGB kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall von Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung unter Würdigung nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Gemeinderat zu solchen Anträgen folgenden Grundsatzbeschluss getroffen:
Entscheidungen über die Zustimmung nach § 36a BauGB werden in diesem Fall Einzelfallbezogen getroffen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung sowie den städtebaulichen Auflagen trifft der Gemeinderat.

Die Gemeinde könnte somit Ihre Zustimmung erteilen, auch wenn die Befreiung gegen die Grundzüge der Planung verstößt.

In der näheren Umgebung befinden sich Bauten mit zwei Vollgeschossen und ausgebautem Dachgeschoss, zwei Vollgeschossen, ein Vollgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss und der Bau eines eingeschossigen Gebäudes wurde direkt angrenzend genehmigt.

Bei der Entscheidung darüber, ob die Gemeinde Ihre Zustimmung in Aussicht stellt, sollte bedacht werden, wie man mit Folgeanträgen umgehen will. Es steht eine Befreiung von einem Vollgeschoss auf drei Vollgeschosse im Raum, somit wäre es schwierig zukünftige Anträge ähnlicher Art, oder aber auch Befreiungen von zwei Vollgeschossen auf drei Vollgeschosse abzulehnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Befreiung von einem auf drei Vollgeschosse für die Errichtung eines Hauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 48/2 Gkg. Effeltrich (Albrecht-Dürer-Straße 2); BVZ 13-26-EFF in Aussicht zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja: 0 Nein: 13 Anwesend: 13

8	Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis; Sanierung der Fassade auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 Gkg. Effeltrich (Neunkirchener Straße 4); BVZ 14-26-EFF
----------	---

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Kenntnis. Geplant ist die Sanierung der Fassade.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich nimmt zum Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 DSchG wie folgt Stellung:
Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen keine Bedenken.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

9 Kommunale Wärmeplanung; Konvoibildung, schließen einer Zweckvereinbarung für die Auftragsvergabe einer kommunalen Wärmeplanung

Die Kommunen Effeltrich, Poxdorf und Langensendelbach haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 WPG bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 AVEn ein sog. Konvoi gebildet, um die kommunale Wärmeplanung gemeinsam durchzuführen.

In den jeweiligen politischen Gremien wurde der grundsätzliche Beitritt zum Konvoi bereits beschlossen.

Diese Zusammenarbeit im Konvoi dient der effizienten und koordinierten Umsetzung der Wärmeplanung gemäß den gesetzlichen Anforderungen.

Nun gilt es, eine Zweckvereinbarung abzuschließen, welche die Rechte und Pflichten der beteiligten Kommunen festlegt. Die Zweckvereinbarung bildet die Grundlage für die Beauftragung und Abwicklung der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung der Konvoikommunen durch einen externen Dienstleister und der damit einhergehenden gemeinsamen Projektsteuerung und Koordination zwischen den Konvoikommunen.

Als Leitkommune wird die Gemeinde Effeltrich festgelegt.

Primäre Aufgaben der Leitkommune ist die Angebotseinholung und die Auftragsvergabe der externen Dienstleister.

Fachliche Ansprechperson in der Leitkommune ist Frau Schröder, Bauamt (in Vertretung Herr Hofmann, Bauamtsleiter).

Nach momentaner Sachlage erhält jede Kommune eine eigene Kostenausgleichszahlung für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung. Jede Konvoikommune ist selbst für die Beantragung dieser Ausgleichszahlung verantwortlich.

Die entstehenden Kosten nach Abzug der Kostenausgleichszahlung werden gemeinsam getragen und unter den Beteiligten entsprechend der Einwohnerzahl (Stichtag: 31.12.2023) aufgeteilt.

Hiernach ergeben sich folgende Schlüssel:

Die Gemeinde Langensendelbach trägt 42,79 % der verbleibenden Kosten.

Die Gemeinde Effeltrich trägt 34,72 % der verbleibenden Kosten.

Die Gemeinde Poxdorf trägt 22,49 % der verbleibenden Kosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Effeltrich stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung im Konvoi zwischen den Kommunen Effeltrich, Poxdorf und Langensendelbach zu. Der Bürgermeister unterzeichnet und schließt die Zweckvereinbarung in der vorliegenden Fassung ab.

Als Leitkommune wird die Kommune Effeltrich bestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der gemeinsamen Wärmeplanung in enger Abstimmung mit den Partnerkommunen voranzutreiben.

Die entstehenden Kosten für die Wärmeplanung – nach Abzug der Kostenausgleichszahlungen – werden gemeinsam getragen und unter den Beteiligten entsprechend der Einwohnerzahl (Stichtag 31.12.2023) aufgeteilt.

Herr Christoph Wurmthaler, Effeltrich, soll informativ mit eingebunden werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

10	Ortsrecht, Erlass einer Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Effeltrich (Sondernutzungssatzung - SoNS)
-----------	---

Zurückgestellt

11	Ortsrecht, Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Effeltrich (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNGebS)
-----------	--

Zurückgestellt

12	Ortsrecht, Neuerlass der Baumschutzverordnung vom 14.09.2026
-----------	---

Zurückgestellt

13	Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten der FFW Effeltrich
-----------	--

Am 02.09.2026 wählte die FFW Effeltrich aufgrund des Rücktritts der bisherigen stellvertretenden Kommandantin in Ihrer Dienstversammlung ab 01.10.2026 Herrn Reiner Krämer zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 8 Abs. 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes bestätigt der Gemeinderat ab 01.10.2026 Herrn Reiner Krämer als stellvertretenden Feuerwehrkommandanten. Die Stellungnahme vom Kreisbrandrat steht noch aus, es wird erwartet, dass diese positiv ausfallen wird.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

14	Regelungen zukünftiger Seniorennachmittage
-----------	---

Bisher wurden die Bürgerinnen und Bürger aus Effeltrich/Gaiganz ab dem 60. Geburtstag zum Seniorennachmittag eingeladen. Dieser findet einmal im Jahr in der Vorweihnachtszeit statt.

In der Haushaltsvorbesprechung wurde dieser Punkt angesprochen und beschlossen das eine Überarbeitung stattfinden soll und dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Durch die Anhebung der Altersgrenze auf den Einladungen ab dem 67. oder 70. Geburtstag könnte eine zeitgemäße Anpassung erfolgen. Der gesetzliche Renteneintritt erfolgt mit 67 Jahren.

Laut Einwohnermeldeamt sind mit Stichtag 01.09.2026 folgende Altersstrukturen vorhanden:

Gesamteinwohnerzahl mit Nebenwohnung: 2.686

Ab 60 Jahren:	949 Bürgerinnen und Bürger (incl. 67.+70. Jahren)
Ab 67 Jahren:	608 Bürgerinnen und Bürger (incl. 70. Jahren)
Ab 70 Jahren:	470 Bürgerinnen und Bürger

In dem vergangenen Jahr hat sich die Besucherzahlen bei ca. 120 Personen bewegt. Hierbei war die Turnhalle mit der Bestuhlung gut gefüllt und die freiwilligen Helfer hatten alle Hände voll zu erledigen. Eine Erhöhung der Besucherzahlen würde zu einem erweiterten logistischen und organisatorischen Aufwand führen.

Die Kosten für den Seniorennachmittag 2024 beliefen sich auf 1.625,24 €, beim Seniorennachmittag 2025 beliefen sie sich insgesamt auf 1.700,- €.

Die Verwaltung empfiehlt die Altersgrenze für den Seniorennachmittag auf 70. Jahre anzuheben, um den geänderten Lebensumstände Rechnung zu tragen und gleichzeitig den organisatorischen Aufwand samt Kosten auf einem stabilen Niveau zu halten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt für die zukünftigen Seniorennachmittage ab dem 01.10.2026 wie bisher mit einem Alter von **60** Jahren einzuladen.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

15 Regelungen für Glückwünsche/Gratulationen

Im Zuge der Haushaltsvorbesprechung wurde festgelegt, dass die Haushaltsstelle 00000.6300 (Repräsentationen, Empfänge, Glückwünsche) in einem separaten Sitzungspunkt behandelt werden soll.

In der Gemeinde Effeltrich wird seit 2016 ab dem 70. Geburtstag gratuliert.

Die Geburtstagskinder bekommen beim 70. und 75. Geburtstag eine Karte und Blumenstraußgutschein (15 €) per Post.

Ab dem 80. Geburtstag kommt der 1. Bürgermeister oder die Stellvertretung alle fünf Jahre (85. + 90. Geburtstag) persönlich zum Gratulieren. Hierbei wird eine Karte sowie ein Charlemagner (ca. 15 €) ausgehändigt. Ab dem 90. Geburtstag erfolgt die persönliche Gratulation jährlich mit Karte und Charlemagner.

In 2025 sind auf der Haushaltsstelle Kosten in Höhe von 2.172,63 € (hiervon 400 € für Ortskalender Musikverein + 190 € Trockenkranz) entstanden. In 2026 sind bisher Kosten in Höhe von 1.135 € entstanden.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grund der steigenden Lebenserwartung und Angleichung der Mitgliedsgemeinden die Altersgrenze auf 80 Jahre anzuheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, die Altersgrenze für Gratulationen auf 70 Jahre beizubehalten.

Ab 01.01.2027 gilt:

Die Geburtstagskinder bekommen beim 70. und 75. Geburtstag eine Karte, der Blumenstraußgutschein (15 €) entfällt.

Ab dem 80. Geburtstag kommt der 1. Bürgermeister oder die Stellvertretung alle fünf Jahre (85. + 90. Geburtstag) persönlich zum Gratulieren. Hierbei wird eine Karte sowie ein Charlemagner (ca. 15 €) ausgehändigt. Ab dem 91. Geburtstag erfolgt die persönliche Gratulation jährlich mit Karte sowie von den örtlichen Betrieben einen Gutschein in Höhe von 15,-- €.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

16 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

a) Sanierung Staatsstraße ST2243 Ortsdurchfahrt Gaiganz

Der Gemeinderat nimmt die Mail des Staatlichen Bauamtes zur Kenntnis.
Der Punkt soll auf die nächste Sitzung des Gemeinderates Effeltrich am 19.10.2026 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

b) Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, Forchheimer Straße

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Peter Lepper um 21:00 Uhr die öffentliche 4.Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
Erster Bürgermeister

Mario Kühlwein
Schriftführung